



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10159/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0162 (NLE)

ECOFIN 644
CADREFIN 339
UEM 179
FIN 520

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Österreichs und kam zu den schon vor der Pandemie bestehenden Herausforderungen noch hinzu. 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf Österreichs bei 144 % des Unionsdurchschnitts. Das reale BIP Österreichs brach 2020 um 6,6 % ein und dürfte laut Frühjahrsprognose 2021 der Kommission in den Jahren 2020 und 2021 zusammengekommen um 3,4 % schrumpfen. Zu den schon länger bestehenden Aspekten, die sich mittelfristig auf die Wirtschaftsleistung auswirken werden, gehören insbesondere die wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen der Bevölkerungsalterung, ein vergleichsweise niedriges Produktivitätswachstum, eine relativ hohe steuerliche Belastung des Faktors Arbeit und eine suboptimale Nutzung des Arbeitskräftepotenzials.

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Österreich. Insbesondere empfahl der Rat Österreich, die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und zu rationalisieren, die Tragfähigkeit des Gesundheits- und Langzeitpflegesystems sowie des Pensionssystems zu gewährleisten, die Besteuerung von der Arbeit auf andere Quellen zu verlagern und den Steuermix einem nachhaltigen Wachstum zuträglich zu gestalten, als Reaktion auf die Pandemie eine wirksame Umsetzung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft sicherzustellen, die Arbeitsmarktergebnisse der Geringqualifizierten zu steigern, die Vollzeitbeschäftigung von Frauen zu unterstützen, Chancengleichheit im Bildungswesen sicherzustellen und die Grundkompetenzen benachteiligter Gruppen, darunter Menschen mit Migrationshintergrund, zu verbessern, verstärkt in den ökologischen und den digitalen Wandel zu investieren, insbesondere in Unternehmen, Forschung und Innovation, Energie und Verkehr, und die Belastung der Unternehmen durch Bürokratie und Regulierung zu verringern. Die Kommission hat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP") bewertet und festgestellt, dass die Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde. Bei der Empfehlung, eine wirksame Umsetzung von Liquiditäts- und Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sicherzustellen, wurden wesentliche Fortschritte erzielt.

- (3) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in seiner Empfehlung, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.
- (4) Am 30. April 2021 legte Österreich der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt deren erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

- (5) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (6) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung von grenzübergreifenden Projekten und Mehrländerprojekten werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

Ausgewogene Antwort als Beitrag zu den sechs Säulen

- (7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

- (8) Der österreichische RRP enthält einen ausgewogenen Mix aus Reformen und Investitionen in vier großen für Österreich relevanten Bereichen: a) Nachhaltiger Aufbau, b) Digitaler Aufbau, c) Wissensbasierter Aufbau und d) Gerechter Aufbau. Schwerpunkt des RRP sind Ökologischer Wandel und Digitaler Wandel, wobei unter anderem umfangreiche Investitionen in Bereichen wie thermische Sanierung, emissionsfreier Verkehr und Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur vorgesehen sind. Der RRP enthält Maßnahmen, die sowohl mit Reformen als auch mit Investitionen einen maßgeblichen Beitrag zu allen sechs Säulen sicherstellen. Für jede Säule ist eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass die Ziele der betreffenden Säule durch Aktionen in mindestens einem für Österreich relevanten Bereich unterstützt werden. Zwei Säulen (ökologischer Wandel und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum) werden durch Maßnahmen in allen vier relevanten Bereichen und drei Säulen (digitaler Wandel, sozialer und territorialer Zusammenhalt und Maßnahmen für die nächste Generation) durch Maßnahmen in drei Bereichen unterstützt. Dem allgemeinen Schwerpunkt des österreichischen RRP entsprechend dienen die meisten Maßnahmen einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum, zahlenmäßig dicht gefolgt von Maßnahmen zugunsten des ökologischen Wandels und des sozialen und territorialen Zusammenhalts.

- (9) Die Maßnahmen zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums ziehen sich durch den gesamten RRP und beinhalten zwei geplante wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ("Important Projects of Common European Interest" — im Folgenden „IPCEI“) im Bereich zukunftsorientierter Technologien (Mikroelektronik und Wasserstoff), eine ökosoziale Steuerreform, Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen durch eine Investitionsprämie, Hilfen zur Bekämpfung der Energiearmut und Schritte zur Liberalisierung der gewerberechtlichen Rahmenbedingungen. Der soziale und territoriale Zusammenhalt wird durch Maßnahmen zur Reform des Pensionssystems, die das geschlechtsspezifische Gefälle bei den Alterspensionen und die Altersarmut verringern helfen dürften, sowie durch Investitionen unterstützt, etwa in Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, den Bildungsbonus und die „Frühen Hilfen“ für sozial benachteiligte Schwangere.
- (10) Für die Bereiche Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz sind Maßnahmen vorgesehen wie die Einrichtung des ersten österreichischen Instituts für Präzisionsmedizin und die landesweite Einführung gezielter Hilfen für sozial benachteiligte junge Mütter und ihre Familien, um dem Risiko der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken. Spezifische Maßnahmen im Bildungsbereich sollen die digitalen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern verbessern und dazu beitragen, dass Lockdown-bedingte Lernrückstände und Bildungsverluste aufgeholt werden, was dazu beitragen wird, die nächste Generation zu stärken.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Österreich, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt. Die Empfehlungen zur unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Österreichs fallend angesehen werden, auch wenn Österreich im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen.

- (12) Der RRP enthält ein umfassendes Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen an Österreich genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen. Die geplanten Änderungen am Steuersystem sollten eine Verringerung der österreichischen Treibhausgasemissionen bewirken und auch dazu beitragen, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten, wobei zugleich ökologischen und sozialen Aspekten Rechnung getragen wird. Es wird erwartet, dass die Vollzeit-Erwerbsbeteiligung von Frauen durch ein verbessertes Angebot für die hochwertige frühkindliche Betreuung erhöht wird. Auch die seit Langem anerkannte Herausforderung beim Pensionsgefälle zwischen den Geschlechtern wird durch Maßnahmen im RRP angegangen. Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien, die Dekarbonisierung der Industrie, die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, die durch entsprechende Reformen, insbesondere auch die Überarbeitung des Förderrahmens für erneuerbare Energien und die Abkehr von Ölheizungen flankiert werden, dürften den ökologischen Wandel befördern.

- (13) Mit dem RRP werden auch einige der sozioökonomischen Herausforderungen adressiert, die durch die COVID-19-Krise entstanden sind oder sich dadurch verschärft haben. Verschiedene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen dem erhöhten Bedarf Geringqualifizierter nach Hilfestellung Rechnung tragen und die Arbeitsmarktchancen benachteiligter Gruppen verbessern. Zu diesen Maßnahmen gehören ein Bildungsbonus und ein One-Stop-Shop für Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Vermittlungs- und Inklusionshindernissen. Schülerinnen und Schüler, die durch den Ausfall von Präsenzunterricht Nachteile erlitten haben, sollen zusätzliche Lernangebote erhalten, um Lernrückstände aufzuholen und zufriedenstellende Lernergebnisse sicherzustellen. Die durch die Schließung von Kultureinrichtungen in Mitleidenschaft gezogene Kulturbranche dürfte von Maßnahmen wie der Digitalisierung von Kulturobjekten und der Sanierung einer Kulturstätte profitieren. Das Once-Only-Prinzip soll den Verwaltungsaufwand für Unternehmen vereinfachen und verringern, indem eine Entlastung von Bürokratie und eine Senkung der durch inkompatible IT-Systeme verursachten Befolgungskosten angestrebt und zugleich die Investitionstätigkeit angeregt wird.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Österreichs zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.

- (15) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das BIP Österreichs bis zum Jahr 2026 um 0,4 % bis 0,7 % steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Positive Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und ein Beitrag zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Risiken für vulnerable Gruppen werden insbesondere auch von jenen Maßnahmen des österreichischen RRP erwartet, die die Arbeitsmarktaussichten benachteiligter Gruppen verbessern. Geringqualifizierten, Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen sollen Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen zugutekommen, die ihre Vermittlungsfähigkeit verbessern dürften. Ein leichter Zugang zu sozialen Unterstützungsleistungen über einen One-Stop-Shop soll es den am härtesten von der Krise Betroffenen ermöglichen, die Herausforderungen zu meistern, und ihre Chancen auf soziale Teilhabe verbessern.
- (16) Für Kinder und Jugendliche sind spezielle Maßnahmen geplant, um die Auswirkungen des vermehrten Distanz-Lernens zu überwinden. Nicht alle Schüler und Studierende konnten Online-Bildungsangebote nutzen, sodass einige von ihnen eine Unterbrechung ihres Lernprozesses erlitten haben. Das angebotene Förderstundenpaket richtet sich an die von der Krise am stärksten Betroffenen. Zu den Maßnahmen im Sinne der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte gehören über den verbesserten Zugang zu hochwertiger Bildung hinaus auch das verbesserte Angebot an hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichheit des Rentensystems und für einen Beitrag zu mehr Geschlechtergleichheit.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).
- (18) Die Bewertung wurde gemäß den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“² in zwei Stufen durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die sechs in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltziele, nämlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Bei den Maßnahmen, bei denen ein Risiko festgestellt wurde, sind auch spezifische und relevante Abhilfemaßnahmen vorgesehen, um die uneingeschränkte Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sicherzustellen. In Bezug auf die finanzielle Unterstützung für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität sollte ein Etappenziel gesetzt werden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Förderkriterien in die veröffentlichten Ausschreibungen für transformative Großprojekte in den unter das Emissionshandelssystem der EU fallenden Industriezweigen aufgenommen werden.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 58,7 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

- (20) Die Hälfte der Sub-Komponenten des RRP beinhaltet Investitionen, von denen ein Beitrag zu den Klimazielen erwartet wird, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf der Verringerung der CO₂-Emissionen liegt. Die Maßnahmen stehen somit im Einklang mit den im nationalen Energie- und Klimaplan Österreichs ermittelten Herausforderungen und sollen zu den Energie- und Klimazielen für 2030 beitragen. Im Fokus des RRP stehen insbesondere nachhaltige Mobilität, Gebäude und Industrie, die in Österreich zu den größten Verursachern von Treibhausgasemissionen zählen. Im Bereich Mobilität sollten einige Maßnahmen zur Elektrifizierung öffentlicher Verkehrsmittel beitragen, während andere Maßnahmen das öffentliche Verkehrsnetz attraktiver machen und die Menschen so zum Umstieg von privaten auf öffentliche Verkehrsmittel bewegen sollen. Die Emissionen der Industrie, einschließlich der Schwerindustrie (z. B. unter das EU-Emissionshandelssystem fallende Industrieanlagen), und die Emissionen, die durch die Transporttätigkeit von Unternehmen entstehen, sollten im Rahmen einer Investitionsförderregelung angegangen werden. Darüber hinaus soll ein spezielles Förderregime für den Austausch von Gas- und Ölheizungen gegen nachhaltigere Heizungsanlagen zur Reduktion von Gebäudeemissionen beitragen.
- (21) Es wird erwartet, dass der RRP die einschlägigen Umweltziele durch seine Maßnahmen zugunsten der Kreislaufwirtschaft, der biologischen Vielfalt und der Anpassung an den Klimawandel erfüllen wird. Er dürfte dazu beitragen, die umweltpolitischen Ziele der Union zu erreichen und die biologische Vielfalt, die natürlichen CO₂-Senken und das Natura-2000-Netz Österreichs zu verbessern, zu schützen und zu bewahren, und wird damit einen Beitrag zu den Biodiversitätsstrategien auf unions- und nationaler Ebene leisten. Eine dezidierte neue Bodenschutzstrategie soll die Flächennutzung verringern.

- (22) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 52,8 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Methode.
- (23) Der österreichische RRP dürfte zur Digitalisierung des Landes beitragen, indem er den flächendeckenden Aufbau von Gigabit-fähigen Zugangsnetzen unterstützt und für eine bessere Anbindung bislang unterversorgter oder benachteiligter und abgelegener Gebiete sorgt. Die Maßnahmen des RRP stehen im Einklang mit anderen österreichischen Rahmenwerken, in denen die Digitalisierungsziele für 2030 und 2050 festgelegt sind, wie der Breitbandstrategie 2030 oder dem Digitalen Aktionsplan Austria. Der österreichische RRP sollte sicherstellen, dass Schüler mit entsprechenden digitalen Endgeräten ausgestattet werden, und dürfte auch ihre digitalen Kompetenzen verbessern und eine vermehrte Nutzung digitaler Medien und Methoden im Lehr- und Lernumfeld ermöglichen. Dies dürfte zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgehoben wurden, wie zum Beispiel die Schwierigkeit, allen Lernenden in Zeiten eines Lockdowns Zugang zu digitaler Bildung zu bieten.

Dauerhafte Auswirkungen

- (24) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Österreich hat.
- (25) Der österreichische RRP enthält eine erhebliche Zahl von Reformen, die das Potenzial haben, dauerhafte strukturelle Veränderungen zu unterstützen. Dazu gehören die Reform des Gesundheitswesens zur Stärkung der Primärversorgung und der Ausbau der Mutter-Kind-Versorgung. Weitere im RRP vorgesehene Maßnahmen sollen darüber hinaus Unternehmen von Bürokratie entlasten und zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beitragen.
- (26) Der RRP enthält verschiedene Investitionen, die dauerhafte Wirkung entfalten dürften, insbesondere beim ökologischen und digitalen Wandel. Die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen umfassen auch die Umstellung auf umweltfreundlichere Heizanlagen. Die Renovierung von Gebäuden dürfte deren Energieverbrauch und die damit verbundenen Emissionen senken. Investitionen in Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität und andere Infrastrukturmaßnahmen dürften die Einführung digitaler Technologien erleichtern und Privathaushalten, Unternehmen und Behörden helfen, den technologischen Fortschritt bestmöglich zu nutzen. Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen Programmen, insbesondere den Kohäsionsfonds, verstärkt werden, insbesondere durch die substanzielle Bewältigung der territorialen Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (28) Die Gesamtumsetzung des österreichischen RRP sollte vom österreichischen Finanzministerium überwacht werden. Es wurden angemessene Bestimmungen dafür festgelegt, wie die anderen Ministerien und Agenturen die Zuständigkeit für die Durchführung und Überwachung der in ihre Verantwortung fallenden Maßnahmen und die zugehörige Berichterstattung wahrnehmen sollen. Die Meilensteine und Ziele des österreichischen RRP bieten ein geeignetes System, um die Durchführung des RRP zu überwachen. Sie sind hinreichend klar und umfassend, damit ihre Erfüllung nachverfolgt und überprüft werden kann. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist erforderlich, um einen Auszahlungsantrag zu begründen.
- (29) Die von den österreichischen Behörden beschriebenen Prüfmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen ausreichend belastbar, um Auszahlungsanträge hinreichend zu begründen, wenn Etappenziele und Zielwerte für erreicht befunden werden.

- (30) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann eine technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer RRP zu unterstützen.

Kosten

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (32) Österreich hat für alle im RRP vorgesehenen 33 Investitionen individuelle Kostenschätzungen vorgelegt. Österreich hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 zu finanzierenden RRP nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (33) Aufgrund der Bewertung der einzelnen Kostenschätzungen und der zugehörigen Belegdokumente erscheinen die geschätzten Gesamtkosten des RRP angemessen und plausibel. Eine Mehrheit der mit dem RRP eingereichten Einzelkostenschätzungen wird für angemessen, nachvollziehbar und auf soliden Annahmen beruhend befunden. Die Mehrheit der im österreichischen RRP enthaltenen Kostenschätzungen wird als plausibel erachtet, durch Referenzkosten für die wichtigsten Kostenfaktoren begründet, durch eindeutige Nachweise belegt und stimmt mit vergleichbaren Reformen oder Investitionen überein. Zu guter Letzt stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (35) Der RRP enthält eine detaillierte Beschreibung des Kontrollsystems und der Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die Maßnahmen allen geltenden Regeln entsprechend durchgeführt werden. Das System beruht auf belastbaren Verfahren und Strukturen, wobei die zentrale Koordinierung beim Bundesministerium für Finanzen liegt. Das System hat eindeutig benannte Akteure, wobei die Fachministerien, soweit sie die Maßnahmen nicht selbst durchführen, für die Überwachung und Kontrolle der Durchführungsagenturen zuständig sind. Die Fachministerien werden durch ihre jeweilige Abteilung für die interne Revision kontrolliert. Zentrale Prüf- und Kontrollstelle ist der Rechnungshof Österreich.
- (36) Das im RRP vorgesehene Prüf- und Kontrollsystem enthält klare Regelungen, wie die verschiedenen Aufgaben voneinander getrennt werden. Es beschreibt die Zuständigkeiten innerhalb des internen Kontrollsystems und enthält das rechtliche Mandat der zentralen Prüfstelle unter Hinweis auf deren Unabhängigkeit von der Regierung. Die Verantwortung der Durchführungsstellen und -agenturen für die Erhebung und Speicherung von Daten zu den Endempfängern und anderer relevanter Informationen, einschließlich der Modalitäten für die Bereitstellung der Informationen für die Prüfstellen, ist klar im RRP festgelegt, der auch die Verwendung geeigneter Register und Datenbanken vorsieht.
- (37) Im RRP wird ausdrücklich ausgeführt, dass die Verwaltungskapazitäten des österreichischen Prüf- und Kontrollsystems für die Durchführung des RRP ausreichen. Für die notwendigen Abläufe sollte auf die bestehenden und in der Verwaltung von EU-Mitteln seit Jahren erfahrenen Strukturen zurückgegriffen werden.

Kohärenz des RRP

- (38) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (39) Der RRP enthält ein ausgewogenes Paket aus Reformen und Investitionen, die sich in hohem Maße gegenseitig verstärken. Mit der Gestaltung des RRP wird sichergestellt, dass sowohl Reformen als auch Investitionen zum übergeordneten Ziel beitragen, langfristige strukturelle Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie anzugehen. Der RRP bietet Anreize für den ökologischen bzw. digitalen Wandel, wie die Einführung eines CO₂-Preises und den Austausch mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizungen, während durch die Bekämpfung der Energiearmut zugleich den damit verbundenen sozialen Auswirkungen Rechnung getragen wird. Der RRP sieht Umschulungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen hauptsächlich für Geringqualifizierte vor und senkt gleichzeitig die bestehenden Hürden für die Teilnahme an solchen Maßnahmen ab. Strukturelle Veränderungen sollen die Bürokratielasten für Unternehmen verringern, indem zentrale digitale Anlaufstellen eingerichtet werden, während die digitalen Kapazitäten durch Investitionen in großem Maßstab ausgebaut werden sollen.

Gleichheit

- (40) Der österreichische RRP enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit denen das Land die Herausforderungen bei der Geschlechtergleichheit und der Chancengleichheit für Alle angehen will. Aspekte der Geschlechtergleichheit werden in allen Teilen des RRP berücksichtigt. So beinhalten die Maßnahmen unter anderem Reformen und Investitionen, um die Frauenerwerbsbeteiligung zu steigern, indem mehr frühkindliche Bildung und Erziehung und mehr Kinderbetreuungsplätze angeboten werden. Auch die Gesundheitsversorgung sozial benachteiligter Schwangerer ist Gegenstand des RRP. Im Forschungsbereich werden Ziele für die Steigerung des Frauenanteils an den Mathematik-, Informatik-, Naturwissenschaft- und Technik-Graduierten festgelegt. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zur Umgestaltung des Pensionssystems das geschlechtsspezifische Pensionsgefälle verringern werden. Darüber hinaus enthält der RRP Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen, etwa von Personen mit Migrationshintergrund.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (41) Eine Selbstbewertung der Sicherheit gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Österreich nicht für sinnvoll erachtet wurde.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (42) Der österreichische RRP umfasst zwei geplante IPCEI. Durch das Vorhaben Mikroelektronik und Konnektivität sollen Bereiche wie Leistungselektronik, Sensoren und Prozesstechnologien gestärkt und Bereiche wie innovative Netzwerk-/Mikroelektronik-Technologien sollten weiterentwickelt werden, um die strategische Autonomie Europas und energieeffiziente Lösungen zu unterstützen. Mit dem Vorhaben Wasserstoff soll die Erzeugung, Speicherung und industrielle Anwendung von Wasserstoff, insbesondere in energieintensiven Industrien und im Mobilitätssektor, unterstützt werden. Dies dürfte zu den Klimazielen der Union beitragen.

Konsultationsprozess

- (43) Nach der von Österreich übermittelten Zusammenfassung wurden bei der Erarbeitung des Plans lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert. Der RRP enthält detaillierte Angaben zu Umfang und Inhalt der 174 Beiträge, die bis 26. Februar 2021 von 148 Seiten eingegangen sind. Angegeben wird darin auch, welche Maßnahmen des RRP von den Interessenträgern unterstützt wurden. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der Investitionen und der Durchführung der Reformen des RRP durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (44) Nachdem die Kommission den RRP Österreichs nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (45) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Österreichs belaufen sich auf 4 499 475 001 EUR. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und die geschätzten Gesamtkosten des RRP höher sind als der für Österreich bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag, sollte der dem RRP Österreichs zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Österreich verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen. Für die Umsetzung des österreichischen RRP werden also über die Unterstützung der Union hinaus weitere Beträge mobilisiert, die aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden.

- (46) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Österreich bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Österreich ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (47) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Österreich die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die für die Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (48) Österreich hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags beantragt. Dieser Betrag sollte Österreich vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden "Finanzierungsübereinkunft") zur Verfügung gestellt werden.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (49) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Österreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Österreich einen finanziellen Beitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung in Höhe von 3 461 398 824 EUR¹ zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 2 230 734 344 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Österreich führt, der EUR 3 461 398 824 entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag von 1 230 664 480 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Österreich führt, der 3 461 398 824 EUR unterschreitet, wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 2 230 734 344 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Österreichs an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Österreich von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 449 981 847 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Österreich die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Österreich die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung in Frage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
